

Teltowmer Kreisblatt.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abo-nementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inschriften
in der Expedition Sämtliche Nr. 360
solche
in sämtlichen Annoncen-Darstellungen
und den Montags im Archiv.

No. 37

Berlin, den 8. Mai 1875.

20. Jahrg.

Amtliches.

Berlin, den 5. Mai 1875.

Bekanntmachung.

Die Gesuche der Reservisten und Wehrmänner sowie der der Erzähler-Reserve I. Klasse angehörigen Marschästen, hiesigen Kreises, um Zurückstellung für den Fall einer Mobilmachung werden.

im Monat Mai, in einem Termine, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission geprüft und entschieden werden:

Die Magistrate und Ortsvorstände wollen dies sofort mit dem Hinzufügen in ihren Gemeinden bekannt machen, daß die bezüglichen Gesuche bis spätestens den 25. Mai er. und zwar durch die Magistrate resp. die Herren Amts-Vorsteher mir eingereichen sind.

Die unterbliebene gehörige Bekanntmachung des Classification-Termins im Jahre 1870 hat bei der letzten Mobilmachung die nachtheiligsten Folgen für viele Reservisten und Wehrmänner gehabt; ich muß daher die Bekanntmachung des betreffenden diesjährigen Termins den Magistraten und Orts-Vorständen dringend zur Pflicht machen.

Nach dem 25. Mai eingehende Gesuche, sowie Gesuche, welche nicht durch die Magistrate resp. die Herren Amts-Vorsteher mir eingereicht werden können, nicht zur Rücksichtigung gelangen.

Zu den Zurückstellungsgesuchen, welche von 3 Wehrmännern bescheinigt werden müssen, sind die bekannten mit dem für Reclamationen activer Militärpflichtiger und Cantoniens bestimmten, nicht zu verwechselnden Formulare zu verwenden.

Die zu verwendenden Fragebogen sind mit B. bezeichnet, außerdem sind Seitens der Magistrate resp. der Herren Amts-Vorsteher für jeden Antrag gesondert die vorge schriebenen Reclamation-Nachweisungen aufzustellen.

Auch diejenigen Reservisten und Wehrmänner, die bereits in früheren Terminen zurückgestellt worden sind, haben, wenn sie auf zermore Verücksichtigung Anspruch machen, sich wiederum zu melden und neue Gesuche anzubringen.

Der Königliche Landrat des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjerry.

Berlin, den 16. April 1875.

Ehrw. Hochwohlgeboren mache ich auf eine neue, im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Döcker) hier selbst — W. Wilhelmstraße 75 — erschienene Ausgabe der Kreisordnung ergebenst aufmerksam.

Derselben sind die bis Anfang Februar d. J. ergangenen Ausführungs- und Erläuterungsbestimmungen sowie ein chronologisches Inhaltsverzeichniß und ein ausführliches Sachregister beigegeben.

Von den bis jetzt erschienenen Sammlungen der bezüglichen Bestimmungen dürfte die vorliegende Compilation die vollständigste sein.

Sie empfiehlt sich als ein brauchbares Hilfsmittel für die Behörden bei Anwendung des Gesetzes.

Ehrw. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die betreffenden Behörden auf das Erscheinen dieses Werkes, welches für den Preis von 3 Mark pro Exemplar durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann, gefällig hinzuweisen.

Der Minister des Innern.

gez. Eisenburg.

An den Königlichen Regierung-Präsidenten Herrn Freiherrn von Schleinitz, Hochwohlgeboren Potsdam.

Vorliegenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Königliche Landrat des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjerry.

Der nachstehend signalisierte, wegen Fahnenschlacht im Untersuchungs-Arrest befindlich gewesene Ulan Krämer der 4. Escadron des 3. Garde-Ulanen-Regiments zu Potsdam hat am 25. v. Mts. Abends Gelegenheit gefunden, aus der dortigen Militair-Arrest-Anstalt zu entfliehen.

Die sämtlichen Polizeibehörden, Amts-vorstände und Gerichtsräte des Kreises erfüllen resp. veranlassen ich deshalb, auf den r. Krämer zu vigiliiren, ihn im Betretungs-falle zu verhaften und an das vorgedachte Regiment abliefern zu lassen.

Berlin, den 3. Mai 1875.

Der Königliche Landrat des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjerry.

Signalement.

Vorname Ludwig Valentin, Familienname: Krämer, Geburtsort: Düdweiler, Kreis Saarbrücken Reg.-Bez. Trier, Religion: evangelisch, Alter: 3. März 1854 geboren, Größe: 1 M. 71 1/2 Em. Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig und gesund, Bart: rasier, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wade eine runde Narbe und trägt kleine silberne Ohrringe, Bekleidung: Ullanca mit gelben Abzeichen, lange Reithose, Stiefeln ohne Sporen. (Die Mütze hat verselbst bei der Flucht verloren.)

Bekanntmachung.

den Remonte-Ankauf pro 1875 bestreitend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Reitererung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juli in Straßburg i. d. Ueckermark, den 8. Juli in Fürstenwerda, den 22. Juli in Brandenburg, den 24. Juli in Prenzlau, den 27. Juli in Angermünde, den 28. Juli in Templin, den 29. Juli in Eindorf, den 30. Juli in Wittstock, den 31. Juli in Münchberg, den 3. August in Prignitz, den 4. August in Perleberg, den 6. August in Lenzen, den 7. August in Wittenberg, den 9. August in Havelberg, den 10. August in Rixdorf, den 11. August in Neustadt a. d. Oder, den 12. August in Neu-Muppin, den 13. August in Nauen, den 14. August in Rathenow, den 16. August in Brandenburg a. d. Havel, den 23. August in Treuenbrietzen, den 3. September in Beeskow, den 8. September in Wriezen.

Die von der Militair-Commission erlauschten Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort bar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensegez vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Leophaoster von Seide oder Hanf mit zwei, mindestens 2 Meter langen starken Hosenstricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1875.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

selben schädliche Folgen nach sich zieht, nicht als "Fahrlässigkeit" betrachtet werden, auf Grund deren eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden könnte.

+ Die zeitliche Gestaltung faktischer Verbrennung ist aus Anlaß einer Petition aus Breslau tatsächlich Gegenstand von Erwürgungen in der Petitions-Kommission gewesen. Die Vertreter der Plakatierer des Amtes, der Justiz und des Kultus erklären sich übereinstimmend dagegen, wiewohl sie zugaben, daß in einzelnen Fällen die nachgesuchte ministerielle Genehmigung noch nicht versagt sei — gewissermaßen eine Andeutung, daß sie auch in Zukunft nach Lage der Umstände in jedem einzelnen Falle nicht werde versagt werden. Insbesondere berief sich der Kommissar des Justizministers auf zahlreiche in einem kurzen Zeitraum vorgekommene Selbstmordprozesse, bei denen trotz ärztlicher Behandlung und nachträglicher Leichenbefichtigung, erst durch die späteren Wiederausgräbung der Leiche die Vergiftung nachzuweisen gewesen sei, was im Falle der Verbrennung natürlich einfach unmöglich sei. Zugem. wurde hervorgehoben, daß weder ein allgemeiner dringender Wunsch nach Einführung der Feuerbestattung noch ein wirkliches Bedürfnis dazu vorliege, die Agitation sich vielmehr auf kleine, meist wissenschaftliche Kreise beschränke, und so zu sagen eine künstliche sei. Man ging daher zur Regulierung über beschloß aber wenigstens Bericht über die An-gelegenheit im Plenum zu erläutern.

+ Durch eine in portug. Worte ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre ist die definitive Vereinigung und zugleich Herr General-Post-Director Stephan zum General-Telegraphen-Director ernannt worden.

+ Das Obertribunal hat neuerdings abermals den Rechtsatz aufgestellt, daß es zur strafrechtlichen Verfolgung eines Diebstahls oder einer Unterschlagung seitens eines Handlungshilfen seines Strafantrages bedarf, und daß es dabei ganz gleichgültig ist, ob der Gehilfe etwa so niedrig bezahlt worden ist, wie Leute seines Standes sonst nicht bezahlt werden.

+ Am 19. Mai wird das diesjährige Panzer-Übungsgeschwader, welches aus den Panzerfregatten "Kaiser", "König Wilhelm" und "Kronprinz", der Panzerkorvette "Hansa" und dem Aviso-dampfer "Fichte" besteht, in See stechen. Ein eigenhümliches Zusammentreffen ist es, daß an demselben Tage auch das französische Übungsgeschwader aus dem Hafen von Toulon auslaufen wird. Das deutsche Übungsgeschwader fordert einen Mannschaftsbestand von mehr als 2100 Mann, welcher durch Einberufung von Marinerecipisten ergänzt werden soll.

+ Die altkatholische Bewegung nimmt in Stuttgart beträchtlich zu. Letzten Sonnabend haben sich 32 Familien neu einschreiben lassen. In Göppingen sind etwa 180 Familien, dafelbst der Vergiegung beigetreten. Eine aufbrechende Predigt, wegen welcher der vorläufige Kaplan Zimmerle in Untersuchung gezogen ist, hat dem Alt-katholizismus viele Anhänger zugeführt; ein noch größeres Zuzug wird in Folge der Ernennung des Stadtprästers Schwarz zum päpstlichen Hausprälaten erwartet. Man sieht, die altkatholische Sache hat in Rom ihren besten Bundesgenossen.

+ Der "Madag. Blg." wird von hier geschrieben, daß man es vstromontäuseis als selbstverständlich ansieht, daß ohne Verzug sämtliche Orden und ordensähnlichen Genossenschaften alles, was sie an irdischen Gütern besitzen, veräußern, daß also der Staat nach sechs Monaten tabula rasa vorfinde. So erfährt das genannte Blatt, daß das Moabitener-Kloster schon vor einigen Tagen zu seiner Auflösung vorbereitende Schritte gethan hat; auch die Ursulinerinnen, die in der Lindenstraße ein Erziehungs-institut leiten, wollen Berlin verlassen.

+ Die Doppelpanzerung, wie sie bei der englischen und russischen Marine bereits eingeführt worden ist, wird nach neueren Mitteilungen bei den künftigen deutschen Panzerschiffsbauten ebenfalls eine Anwendung finden. Die Panzerstärke und Verhältnisse dürfen sich hierbei je nach den betreffenden Schiffsbauten ver-

Öffentliches.

+ Die Nichtkenntnis einer Polizei-Verordnung befreit nach einer Obertribunalentscheidung in einem Übertretungsfalle zwar nicht von der darin angebrachten Strafe, kann aber, wenn die Übertretung der